

## 9. Änderung der Personalverordnung

Antrag des Regierungsrates vom 25. November 2020 und Antrag der Kommission für Staat und Gemeinden vom 12. Februar 2021

Vorlage 5667a

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Wir haben Kurzdebatte beschlossen. Eintreten ist gemäss Paragraf 89 litera d des Kantonsratsgesetzes obligatorisch. Wir können Nichteintreten, Rückweisung, Ablehnung und natürlich Zustimmung beschliessen, an der Verordnung selbst können wir jedoch nichts ändern.

*Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Präsident der Kommission für Staat und Gemeinden (STGK):* Der Regierungsrat beantragt mit Antrag vom 25. November 2020, die Änderung der Personalverordnung zu genehmigen. Die Vorlage wurde der Kommission für Staat und Gemeinden zur Vorberatung zugewiesen, und die Kommission hat dann die Vorlage am 29. Januar und 12. Februar 2021 beraten. Der Regierungsrat hat Anpassungen der Personalverordnung und der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz beschlossen, nachdem er vom Verwaltungsgericht des Kantons Zürich zur Anerkennung des Schweizerischen Verbands des Personals öffentlicher Dienste (*VPOD Schweiz*) als ständiger Verhandlungspartner verpflichtet wurde. Die Personalverordnung soll unter Berücksichtigung des Gerichtsentscheids, neu generelle Anerkennungsvoraussetzungen für ständige Verhandlungspartner festlegen. So könnten künftig weitere Personalverbände anerkannt werden. Zudem soll der Zutritt der ständigen Verhandlungspartner zu kantonalen Verwaltungsgebäuden beziehungsweise zum Personal geregelt werden; dies, um in Bezug auf personalrechtliche Angelegenheiten den Austausch mit dem Personal zu gewährleisten. Diese Anregung des Verwaltungsgerichts wurde von der Regierung auch aufgenommen.

Grundsätzlich handelt es sich beim vorliegenden Geschäft um einen Genehmigungsentscheid, so wie wir das vom Ratspräsidenten gehört haben, mit obligatorischem Eintreten. Die Kommission und der Kantonsrat haben dabei keine Möglichkeit, Anträge für materielle Änderungen zu stellen.

Der STGK war die beförderliche Behandlung wichtig, zumal die Änderungen per Mitte 2021 wirksam werden sollten und das Gerichtsurteil, welches Anstoss für das Geschäft war, bereits am 25. Januar 2017 erging. Bei dieser Vorlage geht es nun also um den Nachvollzug des erwähnten Urteils des Verwaltungsgerichts. Daher war die STGK in ihrem Beschluss auch einstimmig.

Nach Abschluss der Beratung in der STGK, hat Kantonsrat Hans-Peter Amrein, der aufgrund eines Todesfalls in der Familie heute nicht anwesend sein kann, einen Antrag auf Ablehnung gestellt. Entgegen der Darstellung im Ablehnungsantrag haben Vertreter der Finanzdirektion der STGK die Vorlage am 19. Januar ausführlich präsentiert. Dabei wurde auf die verschiedenen Änderungen der Personalverordnung vertieft eingegangen. Auch erläutert wurden die vorgesehenen Anpassungen der Vollzugsverordnung. Letztere liegt in der alleinigen Kompetenz

des Regierungsrates und bedarf somit keiner Genehmigung durch unser Organ. Sie steht damit auch unter dem Vorbehalt, dass die Änderungen der Personalverordnung überhaupt von uns genehmigt werden.

Zum ablehnenden Antrag von Hans-Peter Amrein: Man darf durchaus mit dieser Vorlage seine politische Mühe haben. Ich zähle mich ebenfalls zu diesem Kreis. Die Situation grundsätzlich ändern liesse sich aber nur mit einem Vorstoss auf Gesetzesstufe. Also dieser Weg ist grundsätzlich frei. Wer das Gerichtsurteil jedoch gelesen hat, erkennt, dass diesbezüglicher Handlungsspielraum aufgrund des übergeordneten Rechts sehr begrenzt ist. Ein solches Ansinnen war und ist weder die Aufgabe der STGK als gesamte Kommission noch war dies Gegenstand der Beratungen innerhalb der Kommission. Denn ein Antrag auf Ablehnung der Vorlage wäre kein Beitrag zur Lösung bezüglich des Gerichtsurteils. Und da es der STGK wichtig war, lösungsorientiert zu handeln, stellt sie auch einstimmig Antrag, der Änderung der Personalverordnung zuzustimmen. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

*Ratspräsident Benno Scherrer:* Ich war nicht aufmerksam und habe nicht an die zwei Minuten (*Redezeit*) gedacht. Ich bitte die anderen Rednerinnen und Redner, sich an die zwei Minuten zu halten. Wir haben Kurzdebatte beschlossen. Der Kommissionspräsident hatte eine Ausnahme geltend machen können, ich war konzentriert auf das Verfahren wegen der Abwesenheit von Hans-Peter Amrein.

*Erika Zahler (SVP, Boppelsen):* Der Präsident der STGK hat die Änderungen der Personalverordnung in seiner Rede bereits erwähnt und ausgeführt, ich verzichte deshalb auf grosse Worte mit Rücksicht auf die Effizienz. Ich muss hier aber trotzdem noch zwei Punkte erwähnen, es sind zwei Dinge, das eine ist: Wir haben in der Diskussion in der STGK auch mit dem Regierungsrat gesprochen, was hier gefordert ist, war eigentlich schon Praxis. Man hatte also schon einen runden Tisch und man hatte sich dort schon unterhalten. In diesem Sinne ist gelebt worden, was jetzt hier verlangt wird. Zweitens, es wurde auch schon erwähnt, liegt es in der Kompetenz des Regierungsrates, die Anpassungen betreffend Personalverordnung in der Ausführungsbestimmung zu machen. Der Kantonsrat kann, wie auch schon von zwei Personen erwähnt, heute Ja oder Nein sagen. Da es in der STGK einstimmig beschlossen wurde und man dem Antrag des Regierungsrates zugestimmt hat, hat sich ja noch der Antrag von Hans-Peter Amrein ergeben. Dazu möchten wir noch Folgendes sagen: Es ist tatsächlich so, dass dieser Antrag von Hans-Peter Amrein zwar berechtigt ist. Wir sehen aber den Lösungsweg in einem anderen Ansatz, auch das wurde vom STGK-Präsidenten schon erwähnt. Es bräuchte eine Anpassung des Gesetzes, was wir ablehnen. Wir folgen also dem Antrag des Regierungsrates. Besten Dank.

*Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden):* Nicht nur als SP-Kantonsrätin, auch als Co-Präsidentin des VPOD Region Zürich freut mich die Änderung des Personalgesetzes für einmal sehr: Seit Januar 2017 ist der VPOD ständiger Verhandlungspartner des Kantons Zürich und ebenfalls in diesem Jahr hielt das

Bundesgericht gegen den Kanton Tessin fest, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, den Gewerkschaften den persönlichen Zugang zur Arbeitsstätte grundsätzlich zu gestatten. Die hier vorliegenden Änderungen basieren auf diesen beiden Entscheiden.

Besonders festzuhalten ist aus unserer Sicht, dass neu der Zutritt der Vertreterinnen und Vertreter der ständigen Verhandlungspartner geregelt ist und dass der Kanton über das Bestehen der Sozialpartnerschaft aktiv aufmerksam machen muss. Bedauerlich, aber aus Datenschutzgründen nachvollziehbar ist, dass die Sozialpartnerinnen und -partner sich nicht direkt an die Angestellten des Kantons Zürich wenden können, sie also aus Datenschutzgründen nicht selbst anschreiben dürfen.

Die Sozialpartnerschaft im Kanton Zürich wird mit diesen vorliegenden Änderungen gestärkt, das nützt beiden Seiten, dem Kanton und seinen Angestellten. Und es stellt sicher, dass die Bedürfnisse und Anliegen der Angestellten noch besser gehört und verstanden werden. Die SP unterstützt diese Vorlage.

*Fabian Müller (FDP, Rüschlikon):* Dieses Geschäft war in der STGK und auch in der Freisinnigen Fraktion völlig unbestritten, wissen wir doch seit dem Urteil des Verwaltungsgerichts von 2017, dass der bisherige Paragraph 45 zu starr und eine abschliessende Aufzählung der ständigen Verhandlungspartner unzulässig, ja, verfassungswidrig war. Der neue Wurf dieses Passus nennt nun also die Voraussetzungen, die es braucht, um als ständige Verhandlungspartner anerkannt zu werden, und versucht, mit Rückgriff auf die bundesgerichtlichen Begrifflichkeiten einen gewissen Pluralismus unter den Gewerkschaften abzubilden, ohne jeder Minderheitsmeinung gleich den Status einer ständigen Vertretung zuzugestehen. Ebenfalls hinreichend bekannt ist, Michèle Dünki hat's gesagt, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verpflichtet sind, den Gewerkschaften den Zugang zur Arbeitsstätte zu gewähren, weil dies Teil der Koalitionsfreiheit ist; das besagt ein Bundesgerichtsentscheid betreffend den Kanton Tessin vom September 2017. Somit ist es auch folgerichtig, den Paragraphen 51 neu zu formulieren und in Erinnerung zu rufen, dass dieses Recht insbesondere der Kontaktpflege mit Mitgliedern dienen soll und sich sicher niemand wünscht, dass die Gewerkschaften in den Gebäuden der öffentlichen Verwaltung aggressiv um politische Vorteile kämpfen, etwa mit Blick auf Abstimmungen und Wahlen. Und dasselbe gilt selbstverständlich auch für die digitalen Kanäle.

In diesem Sinne empfiehlt die FDP, die vorliegende Änderung der Personalverordnung zu genehmigen.

*Karin Joss (GLP, Dällikon):* Personalverbände sind anerkannte Sozialpartner des Kantons. Sie setzen sich für die Interessen des Personals ein, gesamthaft und auch in Einzelfällen. Sie sind unterschiedlich aufgestellt, es gibt sie in diversen politischen Schattierungen. Ich kenne das aus eigener Erfahrung, hatte ich doch lange Zeit eine Nebenbeschäftigung an einer kantonalen Schule und immer wieder Informationsmaterial in meinem Postfach. Der Kanton Zürich wurde nun verpflicht-

tet, den VPOD neben den VPV (*Vereinigte Personalverbände*) als ständigen Partner anzuerkennen. Dieser Verpflichtung kommt er jetzt nach. Er hat Kriterien definiert, wonach Personalverbände an Verhandlungen und Vernehmlassungsverfahren beteiligt sind und wonach sie geregelten Zugang zu kantonalen Gebäuden und Schulen haben. Das Personalamt bekommt sogar eine aktive Aufgabe, das Personal über die Sozialpartner zu informieren. In den Gebäuden muss die Möglichkeit geschaffen werden, Informationsmaterial bereitzustellen. Die Verbände werden nicht mehr namentlich genannt, weitere neue Verbände wären also ab einer gewissen Relevanz auch mit von der Partie.

Es gab wenig Spielraum für die Umsetzung. Wichtig war für uns dabei aber, dass man den Verbänden keine Personaldaten geben wird. Für die spätere Umsetzung braucht es einen Mittelweg, denn nicht alle kantonalen Angestellten wollen gleich viel Kontakt mit den Verbänden; auch das muss respektiert werden.

Die GLP stimmt der Änderung der Personalverordnung zu. Den Antrag von Hans-Peter Amrein lehnen wir jedoch ab.

*Regierungsrat Ernst Stocker:* Das Verwaltungsgericht verpflichtete den Kanton Zürich 2017, den VPOD als ständigen Verhandlungspartner zu anerkennen. Dies tat der Regierungsrat daraufhin und hielt im Beschluss fest, dass die Anerkennung einer Anpassung der PVO und der VVO bedarf. Somit wurden neu die Anerkennungsvoraussetzungen für die ständigen Verhandlungspartner festgelegt. Der Regierungsrat anerkennt die Personalverbände als ständige Verhandlungspartner in personalpolitischen Fragen, sofern sie eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, repräsentativ sind und sich loyal verhalten. Es wurde gesagt: Das Urteil im Kanton Tessin, das das Bundesgericht fällte, verpflichtet die Arbeitgeber, den Gewerkschaften den Zugang an die Arbeitsstätte zu gestatten. Das machen wir auch, aber es ist nicht neu. Wie bisher besteht ein Recht – ich möchte darauf hinweisen, das hatten wir bis jetzt schon –, Informationen und Flugblätter anzubringen. Neu erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der ständigen Verhandlungspartner persönlichen Zutritt zu den kantonalen Verwaltungs- und Betriebsgebäuden sowie Mittel- und Berufsfachschulen. Aber es darf keine politische Plattform sein und es besteht kein Recht auf direkte Information oder Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitenden. Als für das Personal zuständiges Regierungsratsmitglied kann ich sagen: Wir haben einige Erfahrungen mit dem Austausch mit unseren Personalverbänden. Und ich kann Ihnen versichern, insbesondere denen, die kritisch sind: Bis heute habe ich gute Erfahrungen gemacht. Es war ein konstruktiver und guter Austausch, und das möchten wir nun in den Verordnungen festlegen. Ich beantrage Ihnen deshalb, die Verordnungsänderungen zu genehmigen. Besten Dank.

### *Detailberatung*

#### *Titel und Ingress*

##### *I.*

#### ***Antrag von Hans-Peter Amrein:***

*I. Die Änderung vom 25. November 2020 der Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird abgelehnt.*

*Abstimmung*

**Der Kommissionsantrag wird dem Antrag von Hans-Peter Amrein gegenübergestellt. Der Kantonsrat beschliesst mit 167 : 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen), dem Antrag der Kommission zuzustimmen und die Änderung der Personalverordnung zu genehmigen.**

Das Geschäft ist erledigt.